

Bundesgesetzblatt

Teil II

1956	Ausgegeben zu Bonn am 18. Juni 1956	Nr. 19
Tag	Inhalt:	Seite
15. 5. 56	Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein	703
15. 6. 56	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten	714
15. 6. 56	Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt	722
16. 6. 56	Siebenundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	740
26. 5. 56	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe	742
11. 6. 56	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über gewisse Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts	742

Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein.

Vom 15. Juni 1956.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) in Verbindung mit Artikel 26 Abs. 1 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1869 S. 183, Bayerisches Regierungsblatt 1869 S. 1129) und dem Beschluß der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 4. Mai 1956 wird — hinsichtlich des Artikels 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet:

Artikel 1

Inkraftsetzung

Die Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen wird in der Fassung der Anlage 1 in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Zuständige Behörden

(1) Zuständige Behörde nach den §§ 2, 4 Nr. 1 Satz 1, §§ 6, 7 Nr. 1, §§ 11, 12, 18, 20 und 21 ist für Bewerber, die zur Zeit der Antragstellung nach § 4 Nr. 1 oder nach den §§ 20 und 21 ihren Wohnsitz haben

1. am rechten Rheinufer zwischen der deutsch/schweizerischen Grenze unterhalb von Basel und Neuburgweier (ausschließlich), das Wasser- und Schiffsamt Offenburg,
2. am rechten Rheinufer zwischen Neuburgweier (einschließlich) und Mannheim (einschließlich), das Wasser- und Schiffsamt Mannheim,

3. am linken Rheinufer zwischen der Lautermündung und Ludwigshafen (einschließlich), das Wasser- und Schiffsamt Speyer.

(2) Zuständige Behörde für Bewerber, die keinen Wohnsitz im Bereich der in Absatz 1 genannten Rheinufer haben, sowie für die Überprüfung der Fahrtenbücher nach § 7 Nr. 3 ist jedes der in Absatz 1 genannten Wasser- und Schiffsämter.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 15 Nr. 2 und des § 17 ist dasjenige Wasser- und Schiffsamt, welches das Lotsenpatent nach § 12 Nr. 1 ausgefertigt hat.

(4) Zuständige Behörde für den Erlass der Prüfungsordnung nach § 10 Nr. 3 ist die Wasser- und Schiffsamtsdirektion Mainz.

Artikel 3

Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Lotsenprüfung (§ 9 Nr. 1) werden bei den in Artikel 2 Abs. 1 genannten Wasser- und Schiffsämtern gebildet.

Artikel 4

Körperliche Eignung

Die nach § 4 Nr. 1 Buchstabe d erforderliche körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeugs, insbesondere der Besitz eines ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens, ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

Artikel 5**Gebühren und Entschädigungen**

- (1) An Gebühren werden erhoben
1. für die Abnahme der Lotsenprüfung nach §§ 8, 11 25,— DM,
 2. für die Ausfertigung des Lotsenpatents nach § 12 Nr. 1, §§ 20, 21 10,— DM,
 3. für jede weitere Ausfertigung des Lotsenpatents nach § 12 Nr. 2 5,— DM.
- (2) Für die Ausstellung des Fahrtenbuches nach § 7 Nr. 1 und der schriftlichen Erlaubnis nach § 6 Nr. 2 werden die baren Auslagen berechnet.
- (3) Die der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes nicht angehörenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für jeden Prüfungstag eine Entschädigung von 20 DM. Dauert die Prüfungstätigkeit weniger als vier Stunden, so ermäßigt sich die Entschädigung auf die Hälfte. Findet die Prüfung auf Antrag des Bewerbers an einem anderen als dem vorgesehenen Prüfungstermin oder nicht am Sitz des Prüfungsausschusses statt, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Artikel 6**Strafbestimmung**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bestraft.

Artikel 7**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 8**Außerkräfttreten von Vorschriften**

Es treten außer Kraft

das Hessische Regulativ, betreffend das Steuermannswesen auf der Großherzoglich Hessischen Rheinstrecke, vom 5. August 1882 (Hessisches Regierungsblatt S. 133),

die Bayerische Verordnung, betreffend die Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des Bayerischen Gebietes, vom 30. Dezember 1885 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1886 S. 1),

die Badische Ministerialverordnung, betreffend die Steuermannsordnung für den Rhein innerhalb des Großherzoglich Badischen Gebietes, vom 19. Dezember 1885 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 401)

mit allen dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen.

Artikel 9**Inkräfttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1956.

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

Anlage 1

Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen

§ 1

1. Unbeschadet des Rechts eines jeden Inhabers eines Rheinschifferpatents, ein Schiff auf dem Rhein zu führen oder den Schiffsführer bei der Führung des Schiffes zu unterstützen, darf sich zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen nur der Inhaber eines Lotsenpatents als Lotse (pilote patenté) bezeichnen.

2. Die Annahme eines Lotsen ist in jedem Falle freiwillig.

§ 2

1. Das Lotsenpatent wird durch die zuständigen Behörden für die folgenden Rheinstrecken erteilt:

- a) für die Strecke zwischen Basel und Straßburg/Kehl,
- b) für die Strecke zwischen Straßburg/Kehl und Mannheim/Ludwigshafen.

2. Das Lotsenpatent kann für beide Strecken erworben werden.

§ 3

Ein Lotsenpatent erhält, wer nach Erwerb des Rheinschifferpatents für Fahrzeuge sowohl mit eigener als auch ohne eigene Triebkraft von einem Lotsen (Lehrlotsen) als Lotsengehilfe ausgebildet worden ist und sich mit Erfolg einer Lotsenprüfung unterzogen hat, falls nicht Tatsachen vorliegen, die die Entziehung des Patents nach § 15 rechtfertigen würden.

§ 4

1. Der Bewerber hat einen Antrag auf Eintragung in die Liste der Lotsengehilfen unter Bezeichnung der Strecke, für die er das Patent erwerben will, an die zuständige Behörde zu richten. Er hat hierbei vorzulegen

- a) das Rheinschifferpatent für Fahrzeuge sowohl mit eigener als auch ohne eigene Triebkraft,
- b) die Erklärung des Lehrlotsen, daß er bereit ist, die Ausbildung zu übernehmen,
- c) ein polizeiliches Führungszeugnis (Leumundszeugnis) oder einen Strafregisterauszug,
- d) einen Nachweis über seine körperliche Eignung zur Führung eines Fahrzeugs, insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen; das Nähere bestimmt die zuständige Behörde.

2. Der Bewerber soll bei Beginn der Ausbildung das fünfzigste Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 5

1. Die Dauer der Ausbildung als Lotsengehilfe beträgt mindestens ein Jahr und soll zwei Jahre nicht überschreiten. In dieser Zeit sind mindestens vierundzwanzig Fahrten auszuführen. Davon sollen

mindestens sechs auf Schleppern mit wenigstens einem Anhang sowie mindestens sechs als Talfahrten durchgeführt werden. Ferner sollen sechs Fahrten bei Wasserständen unter 2,00 m am Pegel Straßburg ausgeführt werden.

2. Auf der Strecke zwischen Basel und den untersten Schleusen des Großen Elsässischen Kanals genügen zwei Fahrten zu Berg und zwei Fahrten zu Tal.

§ 6

1. Die Tätigkeit als Lotsengehilfe muß auf derjenigen Strecke des Rheins ausgeübt werden, für die das Lotsenpatent beantragt werden soll. Der Lotsengehilfe hat, vorbehaltlich der Ausnahme der Nummer 2, den Lehrlotsen bei der Ausübung des Dienstes auf dem Fahrzeug zu begleiten.

2. Nach sechsmonatiger Ausbildung und Ausführung von mindestens sechs Fahrten auf Schleppern mit mindestens einem Anhang kann die zuständige Behörde unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die schriftliche Erlaubnis erteilen, daß der Lotsengehilfe die restlichen Fahrten auf einem Anhang des Schleppzuges zurücklegt, in dem der Lehrlotse lotst.

§ 7

1. Der Lotsengehilfe hat den Nachweis der Ausbildung durch ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Fahrtenbuch nach dem Muster des Anhangs A zu erbringen. In dem Fahrtenbuch hat der ausbildende Lotse den Beginn und das Ende der Ausbildungszeit sowie die ausgeführten Fahrten zu bescheinigen.

2. Der Lotsengehilfe hat das Fahrtenbuch sowie die nach § 6 Nr. 2 etwa erteilte schriftliche Erlaubnis während der Ausbildung bei sich zu führen und sie den zuständigen Beamten sowie dem jeweiligen Schiffsführer auf Verlangen vorzuzeigen.

3. Der Lotsengehilfe hat das Fahrtenbuch während der Ausbildung vierteljährlich der zuständigen Behörde zur Überprüfung vorzulegen.

§ 8

1. Innerhalb eines Monats nach Beendigung der Ausbildung kann der Lotsengehilfe die Abnahme der Lotsenprüfung und die Erteilung des Lotsenpatents für diejenige Strecke beantragen, auf der er die Tätigkeit als Lotsengehilfe ausgeübt hat.

2. Dem Antrag sind beizufügen

- a) das Fahrtenbuch,
- b) zwei Photographien.

§ 9

1. In den beteiligten Staaten werden Prüfungsausschüsse gebildet. Prüfungsausschüsse bestehen an den in Anhang B aufgeführten Orten.

2. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vertreter der Wasser- und Schifffahrtsbehörden als Vorsitzendem und zwei Lotsen, die Inhaber des Lotsenpatents für diese Rheinstrecke sind, aber nicht Lehlotsen der Bewerber sein dürfen.

§ 10

1. Die Prüfung erstreckt sich auf
 - a) die Kenntnis der Strecke, für die der Bewerber das Patent beantragt,
 - b) die Ermittlung der Fahrwassertiefe an schwierigen Stromstellen nach gegebenen Pegelständen,
 - c) die Kenntnis der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung sowie der sonstigen für die Strecke geltenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften.

2. Außerdem hat der Bewerber bei einer Probefahrt auf der Strecke, für die er das Patent beantragt, unter Aufsicht eines zum Prüfungsausschuß gehörenden Lotsen seine praktische Befähigung nachzuweisen. Die Probefahrt ist möglichst bei einem Wasserstand unter Mittelwasser auszuführen.

3. Das Nähere bestimmt eine Prüfungsordnung, die die zuständige Behörde erläßt.

§ 11

1. Besteht der Bewerber die Prüfung nicht, so kann er sie nach Verlängerung der Ausbildung um mindestens sechs Monate einmal wiederholen. Die zuständige Behörde bestimmt in diesem Falle Zahl und Art der auszuführenden Fahrten im Rahmen des § 5.

2. Besteht der Bewerber die Prüfung auch zum zweiten Male nicht, so kann er ein Lotsenpatent erst erwerben, nachdem die Voraussetzungen der §§ 3 bis 8 erneut erfüllt sind.

§ 12

1. Besteht der Bewerber die Prüfung und sind auch die übrigen Voraussetzungen des § 3 erfüllt, so fertigt die zuständige Behörde das Lotsenpatent nach dem Muster des Anhangs C aus.

2. Wird glaubhaft gemacht, daß das Patent verloren gegangen ist, oder ist das Patent unbrauchbar geworden, so hat die Ausstellungsbehörde eine zweite Ausfertigung zu erteilen, die als solche zu bezeichnen ist.

3. § 7 Nr. 2 gilt für den Lotsen hinsichtlich des Lotsenpatents entsprechend.

§ 13

Der Lotse darf eine ihm angetragene Lotsung nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

§ 14

1. Der Lotse ist Berater des Schiffsführers; er hat diesen bei der Führung des Fahrzeugs zu unterstützen, ihn auf alle Besonderheiten der zu durchfahrenden Strecke aufmerksam zu machen und ihm die etwa zu treffenden Maßnahmen zu empfehlen.

2. Der Lotse hat sich alsbald nach dem Anbordkommen über den Tiefgang des Fahrzeugs und seine Fahreigenschaften zu unterrichten.

3. Der Lotse hat auf ausdrückliches Verlangen des Schiffsführers den Befehl über die Mannschaft und das Steuerruder zu übernehmen. Als ausdrückliches Verlangen gilt auch die Mitteilung des Schiffsführers, daß er für die zu befahrende Strecke kein Schifferpatent besitzt. Der Lotse wird in diesen Fällen zum verantwortlichen Schiffsführer im Sinne des § 2 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung.

4. Die Nummern 1 bis 3 gelten für den Lotsengehilfen entsprechend, wenn er die Erlaubnis nach § 6 Nr. 2 erhalten hat.

§ 15

1. Die Behörde, die das Lotsenpatent ausgestellt hat, muß dieses entziehen, wenn dem Inhaber das Rheinschifferpatent entzogen worden ist. Es muß auch entzogen werden, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die Annahme rechtfertigen, daß der Inhaber zur Ausübung des Dienstes eines Lotsen ungeeignet ist, insbesondere wenn der Lotse infolge seines geistigen oder körperlichen Zustandes nicht mehr zur Ausübung seines Dienstes fähig ist.

2. Binnen drei Monaten nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres und weiterhin alle drei Jahre hat der Lotse den Nachweis seiner körperlichen Eignung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe d) zu erneuern. Bei Zweifeln an der körperlichen Eignung des Lotsen kann die zuständige Behörde die Erneuerung des Nachweises jederzeit verlangen.

§ 16

Das Lotsenpatent kann entzogen werden,

- a) wenn der Lotse seine Tätigkeit länger als sechs Monate nicht ausgeübt hat oder
- b) wenn der Lotse wiederholt Lotsungen ohne wichtigen Grund abgelehnt hat.

§ 17

Das Lotsenpatent kann für dauernd oder auf Zeit entzogen werden. Im Falle zeitweiligen Entzugs kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Lotse vor Rückgabe des Patents durch Fahrten in Begleitung eines anderen Lotsen die erforderliche Kenntnis der Rheinstrecke wieder erwirbt. Die Rückgabe des Patents an den Lotsen ist unzulässig, solange ihm das Rheinschifferpatent entzogen ist.

§ 18

1. Die beteiligten Staaten bestimmen, welche Behörden im Sinne dieser Verordnung zuständig sind, und haben diese öffentlich bekannt zu machen. Jede zuständige Behörde ist befugt, für die in § 2 genannten Strecken Lotsenpatente zu erteilen.

2. Lehnt die zuständige Behörde die Eintragung in die Liste der Lotsengehilfen (§ 4), die Zulassung zur Lotsenprüfung (§ 8) oder die Erteilung eines Lotsenpatents (§ 11) ab, so hat sie dies allen in Nummer 1 genannten Behörden mitzuteilen.

§ 19

1. Die vom Bewerber zu zahlenden Gebühren
 - a) für die Abnahme der Lotsenprüfung (§ 8),
 - b) für die Erteilung des Lotsenpatents (§ 12 Nr. 1),
 - c) für die zweite Ausfertigung des Lotsenpatents (§ 12 Nr. 2)

werden nach Maßgabe einer besonderen, von den beteiligten Staaten zu erlassenden Gebührenordnung erhoben.

2. Es soll hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Bewerbers kein Unterschied gemacht werden.

§ 20

1. Lotsenpatente, die nach den bisherigen Vorschriften für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft oder ohne eigene Triebkraft erteilt worden sind, bleiben bis zum 30. Juni 1958 gültig. Sie können nach Maßgabe der Nummern 2 bis 4 bis zu diesem Zeitpunkt in Patente dieser Verordnung umgetauscht werden.

2. Berechtigt das nach den bisherigen Vorschriften erteilte Patent nur zur Lotsung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Lotse vor dem Umtausch des Patents auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft und auf Schleppern mit wenigstens einem Anhang je drei Fahrten als Begleiter eines anderen Lotsen ausführt.

3. Berechtigt das nach den bisherigen Vorschriften erteilte Patent nur zur Lotsung von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Lotse vor dem Umtausch des Patents auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft drei Fahrten als Begleiter eines anderen Lotsen ausführt.

4. Umfaßt das nach den bisherigen Vorschriften erteilte Patent die in § 2 Buchstaben a und b genannten Strecken nur zum Teil, so kann die zuständige Behörde verlangen, daß der Lotse vor dem Umtausch des Patents auf der restlichen Strecke sechs Fahrten als Begleiter eines anderen Lotsen ausführt. § 5 Nr. 2 ist anzuwenden.

§ 21

1. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung können die zuständigen Behörden im Sinne des § 18 solchen Inhabern von Rheinschifferpatenten, welche die Tätigkeit eines Lotsen ausüben, auf Antrag das Lotsenpatent erteilen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, daß sie die Lotsentätigkeit auf derjenigen Strecke, für die sie das Lotsenpatent beantragen, seit zwei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung bis zur Antragstellung ununterbrochen und einwandfrei ausgeübt haben.

2. Die zuständige Behörde kann verlangen, daß die in § 20 Nr. 2 bis 4 vorgesehenen zusätzlichen Fahrten ausgeführt werden.

§ 22

Diese Verordnung tritt an die Stelle aller zur Ausführung der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 erlassenen, das Lotsen- und Steuermannswesen auf dem Rhein von Basel bis Mannheim/Ludwigshafen betreffenden Gesetze und Verordnungen.

§ 23

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Anhang A

(zu § 7)

(Originalgröße DIN A 5)

Fahrtenbuch

Nr.

für den Lotsengehilfen

.....
(Vor- und Zuname)

geb. am in

wohnhaft in

Rheinschifferpatent Nr.

ausgestellt am vom

Dieses Fahrtenbuch wurde ausgestellt

vom

(zuständige Behörde)

.....
(Ort)

den
(Datum)

Dienst-
stempel

.....
(Unterschrift)

(Seiten 2 und 3)

*Wortlaut der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung
für den Oberrhein nebst Anlage 1 (ohne Anhänge A bis C)*

sowie folgender Hinweis für die Führung des Fahrtenbuches:

*Bei jedem Wechsel des ausbildenden Lotsen ist mit einer
neuen Seite des Fahrtenbuches zu beginnen.*

(Seite 4)

(Seite 5)

Lehrlotse:						
(Vor- und Zuname)			(Wohnort)			
Beginn der Ausbildungszeit:			Ende der Ausbildungszeit:			
Name und Art des Schiffes (bei Schleppern auch Zahl der Anhänge)	Vor- u. Zuname des Schiffsführers	Fahrstrecke von bis (Ort) (Ort)		Wasserstand am Pegel Straßburg	Datum	Unterschrift des Lehrlotsen mit Datum, Kontrollvermerke

Anhang B
(zu § 9 Nr. 1)

Prüfungsausschüsse

Prüfungsausschüsse bestehen in:

Basel
Offenburg
Straßburg
Speyer
Mannheim

Bundesrepublik Deutschland
République Fédérale d'Allemagne
Bondsrepubliek Duitsland

Lotsenpatent
Patente de pilote
Loodsenpatent

Nr.

Ausgestellt auf Grund der Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und
Mannheim/Ludwigshafen
(in Kraft getreten am 1. Juli 1956)

Délivrée conformément au Règlement de pilotage sur le Rhin entre Bâle et Mann-
heim/Ludwigshafen
(entré en vigueur le 1er juillet 1956)

Afgegeven op grond van het Loodsenreglement voor de Rijn tussen Bazel en
Mannheim/Ludwigshafen
(in werking getreden op 1 Juli 1956)

für die Rheinstrecke
pour le secteur du Rhin
voor het riviervak

von/de/van bis/à/tot

vom/par/door

(zuständige Behörde / autorité compétente / bevoegde autoriteit)

(Ort und Datum)
(lieu et date)
(plaats en datum)

(Unterschrift)
(signature)
(handteekening)

Dienststempel
Cachet
stempel

(Seite 3)

Name und Vorname
Nom et Prénom
Naam en voornam

Geburtstag und -ort
Date et lieu de naissance
Geboortsplaats en-datum

Wohnort
Domicile
Woonplaats

Rheinschifferpatent ausgestellt
Patente de batelier du Rhin délivrée
Rijnschipperspatent afgegeven

am/le/op

von/par/door

Photographie
des Inhabers
du titulaire
van de rechthebbende

.....
(vor der Behörde vollzogene Unterschrift)
(signature donnée en présence de l'autorité)
(handteekening geplaatst in tegenwoordigheid
van de autoriteit)

(Seite 4)

Ausgedehnt auf die Rheinstrecke
Extension au secteur du Rhin
Uitgebreid tot het riviervak

von/de/van bis/à/tot

von/par/door
(zuständige Behörde / autorité compétente / bevoegde autoriteit)

.....
(Ort und Datum)
(lieu et date)
(plaats en datum)

.....
(Unterschrift)
(signature)
(handteekening)

Dienststempel
Cachet
stempel

Das Gesundheitsamt
Der Amtsarzt

Anlage 2

Amtsärztliches Zeugnis

Der — Die — durch ausgewiesene
— von Person bekannte —

(Vor- und Zuname)

geboren am in

wurde heute von mir auf Eignung zum Schiffsführer untersucht.

Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

1. Sehvermögen¹⁾

(0 bei völligem Fehlen der Sehkraft, sonst
Angabe in einem Dezimalbruch):

ohne Brille rechts links

mit der gewohnheitsmäßig getragenen
Brille rechts links

Es überschreitet

die Kurzsichtigkeit rechts-links 10,0 Meterlinsen
(Dioptrien)

die Übersichtigkeit rechts-links 6,0 Meterlinsen
(Dioptrien)

die einfache Stabsichtigkeit rechts-links 4,0 Meterlinsen
(Astigmatismus) (Dioptrien).

Urteil: Sehvermögen ausreichend — nicht ausreichend.

2. Hörvermögen²⁾

Flüstersprache rechts m

links m

Umgangssprache rechts m

links m

Trommelfellbefund rechts links

Urteil: Hörvermögen ausreichend — nicht ausreichend.

Nichtzutreffendes streichen

1) Als ausreichend ist das Sehvermögen anzusehen, wenn die Sehschärfe auf dem besseren Auge mit oder ohne Brille mindestens 0,8 beträgt. Beträgt die Sehkraft auf dem anderen Auge 0,1 oder weniger oder fehlt dieses ganz, muß der — die — Untersuchte trotzdem ein plastisches Sehvermögen (Fähigkeit zum Schätzen der Entfernungen) besitzen; das Blickfeld des besseren Auges muß regelrecht sein. Liegt die Minderung der Sehkraft (bis auf 0,1 oder weniger) oder der Verlust des Auges noch kein volles Jahr zurück und ist das plastische Sehvermögen des — der — Untersuchten unzureichend, so ist die Untersuchung nach Ablauf des Jahres zu wiederholen.

Bei Brillenträgern darf auf dem besseren Auge die Kurzsichtigkeit 10,0, die Übersichtigkeit 6,0, die einfache Stabsichtigkeit (Astigmatismus) 4,0 Meterlinsen (Dioptrien) nicht überschreiten. In Zweifelsfällen ist eine Zusatzuntersuchung durch einen vom Amtsarzt zu benennenden Facharzt herbeizuführen.

Ein ausreichendes Sehvermögen darf nicht bescheinigt werden, wenn der — die — Untersuchte an einer voraussichtlich fortschreitenden Krankheit der für die Sehkraft wesentlichen Teile des Auges leidet, die mit Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit eine erhebliche Verminderung der Sehkraft erwarten läßt.

2) Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Flüstersprache von Untersuchten

bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf 3 m,
nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf 2 m

beiderseits deutlich verstanden wird.

Bei Verdacht fortschreitender Schwerhörigkeit und in Zweifelsfällen soll zunächst das Gutachten eines vom Amtsarzt zu benennenden Facharztes eingeholt werden.

3. Farbenunterscheidungsvermögen¹⁾

Die Farben rot, grün, gelb und blau werden — im Verfahren von — Ishihara — Stilling — bei Anwendung des Anomaloskops — mit Sicherheit — nicht mit Sicherheit — unterschieden.

4. Sonstige Eigenschaften

Liegen bei dem — der — Untersuchten Anzeichen für das Vorhandensein sonstiger Krankheiten oder liegen körperliche Mängel vor, die ihn — sie — als Schiffsführer ungeeignet erscheinen lassen?

.....

.....

Anzeichen welcher Krankheiten oder welcher körperlichen Mängel?

.....

.....

5. Bemerkungen

6. Gesamturteil

Der Zustand des — der — Untersuchten läßt ihn — sie — als Schiffsführer geeignet — nicht geeignet — erscheinen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Amtsarzt

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

¹⁾ Das Farbenunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Tafeln Nr. 1, 10—16 und 22—25 von Ishihara (7., 9., 10. oder 11. Auflage) oder die Stillingschen Tafeln (20. Auflage) mit Ausnahme der Tafel 7 mit genügender Sicherheit gelesen werden können. In Zweifelsfällen ist der — die — Bewerber(in) durch einen vom Amtsarzt zu benennenden Facharzt unter Verwendung des Anomaloskops zu untersuchen.

**Verordnung
zur Einführung der Verordnung
über die Erteilung von Rheinschifferpatenten.**

Vom 15. Juni 1956.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) in Verbindung mit Artikel 3 der Vereinbarung über die Ordnung, betreffend die Rheinschifferpatente vom 14. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 147, 148) und dem Beschluß der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 4. Mai 1956 wird — hinsichtlich des Artikels 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet:

Artikel 1

Inkraftsetzung

Die Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten wird in der Fassung der Anlage 1 auf der Bundeswasserstraße Rhein in Kraft gesetzt.

Artikel 2

Zuständige Behörden

(1) Für die Erteilung, Erweiterung und Erstreckung des Rheinschifferpatents (§ 3 Nr. 2, § 10) sind die Wasser- und Schifffahrsdirektionen Duisburg, Mainz, Würzburg, Stuttgart und Freiburg zuständig. Die Anträge sind bei den nachgeordneten Wasser- und Schifffahrsämtern zu stellen.

(2) Für die Erteilung des kleinen Patents (§ 1 Nr. 4) sowie der Erlaubnis nach § 11 ist jedes Wasser- und Schifffahrtsamt im örtlichen Geltungsbereich des Patents zuständig.

Artikel 3

Körperliche Eignung zum Schiffsführer

Die nach § 4 Buchstabe b erforderliche körperliche Eignung zum Schiffsführer, insbesondere der Besitz eines ausreichenden Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens, ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen.

Artikel 4

**Zeugnisse über die nautische Befähigung
und die Eignung zum Vorgesetzten**

(1) Als Zeugnisse über die nautische Befähigung und die Eignung zum Vorgesetzten (§ 5 Nr. 2) werden anerkannt

1. die auf Grund der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722) erteilten Schifferpatente oder die zum Umtausch in Schifferpatente zugelassenen alten Befähigungsnachweise,

2. das Elbschifferzeugnis,
3. das Kapitänspatent und das Schiffsführerpatent für die Donau,
4. die auf Grund der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) erteilten Befähigungszeugnisse der Gruppe A oder B.

(2) Inhaber eines Zeugnisses nach Absatz 1 sind von der Pflicht zur Vorlage der in § 8 Nr. 1 Buchstabe b genannten Urkunden befreit.

Artikel 5

Rheinschifferprüfung

(1) Bewerber um das Rheinschifferpatent (§ 1 Nr. 2) haben die zum Schiffsführer erforderliche nautische Befähigung (§ 4 Buchstabe c) durch eine Prüfung (Rheinschifferprüfung) nachzuweisen. Dies gilt nicht für Bewerber, die ein Zeugnis nach Artikel 4 besitzen.

(2) Die Rheinschifferprüfung erstreckt sich, sofern der Bewerber die Lehrabschlußprüfung für Schiffsjungen der Binnenschifffahrt abgelegt hat, auf folgende Sachgebiete:

1. Kenntnis des Rheins oder des Stromabschnitts, für den das Patent beantragt wird; Auswertung von Pegelständen;
2. Kenntnis der einschlägigen schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften;
3. Verhalten unter besonderen Umständen;
4. bei Erwerb des Rheinschifferpatents zur Führung von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft Kenntnis der Wirkungsweise und der Bedienung der Antriebsmaschine.

Der Nachweis der Lehrabschlußprüfung ist dem Antrag nach § 8 Nr. 1 beizufügen.

(3) Hat der Bewerber die Lehrabschlußprüfung für Schiffsjungen der Binnenschifffahrt nicht abgelegt, so hat er in einer weiteren Prüfung seine Ausbildung in folgenden Tätigkeiten nachzuweisen:

- Steuern eines Fahrzeugs,
- Laden und Löschen,
- Verankern und Festmachen eines Fahrzeugs,
- Gebrauch von Werkzeugen und Rettungsgeräten,
- erste Hilfeleistung bei Unfällen,
- Instandsetzungen.

(4) Die Prüfung nach Absatz 3 kann mit der Prüfung nach Absatz 2 verbunden werden. Sie kann entfallen, wenn der Bewerber besondere Umstände nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß er die in Absatz 3 genannten Tätigkeiten beherrscht.

Artikel 6

Abnahme der Rheinschifferprüfung

(1) Zur Abnahme der Rheinschifferprüfung werden bei den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Duisburg, Mainz, Würzburg, Stuttgart und Freiburg Prüfungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus einem Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Vorsitzendem und mindestens zwei in der Schifffahrt erfahrenen Beisitzern. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Rheinschifferprüfungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Der Zeitpunkt der Prüfungen ist zu veröffentlichen.

(3) Besteht ein Bewerber die Rheinschifferprüfung nicht, so kann er sie wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann die erneute Teilnahme an der Prüfung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Artikel 7

Gebühren und Entschädigungen

(1) An Gebühren sind zu entrichten

1. für die Rheinschifferprüfung ... 25,—DM,
2. für die Ausfertigung oder Ersetzungsausfertigung des Rheinschifferpatents oder des kleinen Patents 10,—DM,
3. für die Beurkundung der Erweiterung oder Erstreckung des Rheinschifferpatents 8,—DM.

(2) Die der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht angehörenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse erhalten für jeden Prüfungstag

eine Entschädigung von 20 DM. Dauert die Prüfungstätigkeit weniger als vier Stunden, so ermäßigt sich die Entschädigung auf die Hälfte. Findet die Prüfung auf Antrag des Bewerbers an einem anderen als dem vorgesehenen Prüfungstermin oder nicht am Sitz des Prüfungsausschusses statt, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Artikel 8

Strafbestimmung

Wer auf dem Rhein ein Fahrzeug führt, ohne das hierfür erforderliche Patent zu besitzen, wird nach § 7 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt bestraft.

Artikel 9

Vorübergehende Erleichterungen

Die Rheinschifferprüfung entfällt bei Bewerbern, die das Rheinschifferpatent bis zum 30. Juni 1957 beantragen und bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen seiner Erteilung erfüllen.

Artikel 10

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1956.

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Verordnung
über die Erteilung von Rheinschifferpatenten
(RheinSchPatentVO)**

§ 1**Patentpflicht**

1. Wer auf dem Rhein zwischen Basel und der Spyck'schen Fähre ein Fahrzeug führt, muß ein Rheinschifferpatent besitzen.

2. Das Rheinschifferpatent wird für den Rhein von Basel bis zur Spyck'schen Fähre oder für bestimmte Stromabschnitte erteilt, und zwar

- a) zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft,
- b) zur Führung von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft.

Es kann gleichzeitig zur Führung beider Fahrzeugarten erteilt werden.

3. Zur Führung eines schwimmenden Geräts ist das Rheinschifferpatent nur erforderlich, wenn es sich in Fahrt befindet.

4. Zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von weniger als 15 t Tragfähigkeit, die lediglich örtliche Transporte auf bestimmten kurzen Strecken des Rheins ausführen, genügt ein Patent, das unter den erleichterten Bedingungen des § 6 erteilt wird (kleines Patent).

5. Zur Führung von Fahrzeugen von weniger als 15 t Tragfähigkeit oder, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind, von weniger als 15 t Wasserverdrängung ist ein Rheinschifferpatent nicht erforderlich, es sei denn, daß es sich um Fahrzeuge handelt, die nach ihrer Bauart zum Schleppen bestimmt sind.

§ 2**Kähne mit Hilfsmotor**

Das Rheinschifferpatent zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft berechtigt auch zur Führung von Kähnen mit Hilfsmotor, sofern der Motor nur zur Vornahme kleiner Ortsveränderungen in Häfen oder an Lade- und Löschplätzen oder zur Erhöhung der Steuerfähigkeit im Schleppzug verwendet wird.

§ 3**Voraussetzungen****für den Erwerb des Rheinschifferpatents**

1. Jeder Bewerber, der die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 erfüllt, hat einen Anspruch auf Erteilung des Rheinschifferpatents.

2. Das Rheinschifferpatent wird von der zuständigen Behörde auf Antrag erteilt. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen.

§ 4

**Allgemeine Anforderungen
an den Erwerb des Rheinschifferpatents**

Der Bewerber um das Rheinschifferpatent muß

- a) zur Führung eines Fahrzeugs ohne eigene Triebkraft mindestens einundzwanzig Jahre, zur Führung eines Fahrzeugs mit eigener

Triebkraft mindestens dreiundzwanzig Jahre alt sein;

- b) körperlich zum Schiffsführer geeignet sein, insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen verfügen; die Eignung ist vom Bewerber nachzuweisen; das Nähere bestimmt die zuständige Behörde;
- c) die für einen Schiffsführer erforderliche nautische Befähigung besitzen; diese kann durch eine Prüfung festgestellt werden;
- d) zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft geeignet sein. Die Eignung kann insbesondere verneint werden, wenn der Bewerber wegen wiederholter Zollvergehen oder wegen wiederholter Vergehen oder eines Verbrechens gegen das Eigentum verurteilt worden ist und die Straftaten im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Schifffahrt begangen hat, oder wenn er wegen wiederholter Vergehen oder eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit verurteilt worden ist.

§ 5

**Fahrzeiterfordernis
für den Erwerb des Rheinschifferpatents**

1. Der Bewerber muß einer Decksmannschaft angehört haben, und zwar

- a) sechs Jahre für den Erwerb eines Rheinschifferpatents für Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft,
- b) sieben Jahre für den Erwerb eines Rheinschifferpatents für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft.

Von der Fahrzeit muß der Bewerber

beim Erwerb eines Patents nach Buchstabe a mindestens sechs Monate auf Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft oder auf Kähnen mit Hilfsmotor im Sinne von § 2,

beim Erwerb eines Patents nach Buchstabe b mindestens zwölf Monate auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft

abgeleistet haben.

Die Zeit der Zugehörigkeit zur Decksmannschaft nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres wird anderthalbfach auf die Fahrzeit angerechnet.

2. Die Voraussetzungen der Nummer 1 gelten als erfüllt, wenn der Bewerber ein von den zuständigen Behörden eines der in der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vertretenen Staaten erteiltes Zeugnis über die nautische Befähigung und die Eignung zum Vorgesetzten besitzt.

3. In jedem Fall muß der Bewerber eine Fahrzeit als Matrose auf dem Rhein von zwölf Monaten nachweisen, davon mindestens drei Monate innerhalb der letzten drei Jahre.

Insgesamt muß er die Strecke, die das Rheinschifferpatent umfassen soll, als Matrose mindestens achtmal zu Berg und achtmal zu Tal befahren haben, davon mindestens je dreimal innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags.

Als Matrose gilt, wer mindestens siebzehn Jahre alt ist und mindestens zwei Jahre zur See oder in der Binnenschifffahrt als Angehöriger der Decksmannschaft gefahren ist.

Der Besuch einer Schifferschule wird, wenn er insgesamt wenigstens ein Jahr beträgt, zur Hälfte auf die Dauer der Fahrzeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes angerechnet.

4. Als Fahrzeit wird lediglich die Zeit gerechnet, während der das Schiff sich auf Reisen befindet, einschließlich der zum Laden und Löschen erforderlichen Zeit.

5. Für die Erlangung des Rheinschifferpatents zur Führung von Fahrzeugen der auf dem Rhein-Rhône-Kanal verkehrenden Art genügt auf der Strecke Basel-Straßburg an Stelle des in Nummer 3 genannten Nachweises einer Fahrzeit auf dem Rhein von zwölf Monaten die Tatsache, daß der Bewerber diese Strecke während der der Bewerbung um das Patent vorangegangenen zwei Jahre vierundzwanzigmal zu Tal befahren hat.

§ 6

Voraussetzungen für den Erwerb des kleinen Patents

Der Bewerber um das kleine Patent muß

- a) mindestens einundzwanzig Jahre alt sein,
- b) über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen verfügen,
- c) die für einen Schiffsführer erforderliche nautische Befähigung besitzen,
- d) die Schifffahrt während eines Zeitraums von mindestens zwei Jahren praktisch ausgeübt und hierbei zeitweise das Ruder geführt haben.

§ 7

Fahrtennachweis

Die erforderlichen Fahrzeiten und Streckenfahrten sind durch das Schifferdienstbuch nachzuweisen, soweit die zuständige Behörde des Heimatstaates dessen Besitz vorschreibt. Andernfalls muß der Bewerber Bescheinigungen des jeweiligen Arbeitgebers vorlegen oder Bescheinigungen von zwei Inhabern des Rheinschifferpatents, denen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber die angegebenen Fahrten zurückgelegt hat. Die Bescheinigungen müssen genaue Angaben über die Fahrzeiten und Streckenfahrten sowie über die Fahrzeugart enthalten.

§ 8

Antrag

1. Dem Antrag auf Erteilung des Rheinschifferpatents sind beizufügen

- a) eine Photographie,
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis (Leumundszeugnis) oder ein Strafregistrauszug,
- c) der Eignungsnachweis nach § 4 Buchstabe b,
- d) der Fahrtennachweis nach § 7,

e) im Fall des § 5 Nr. 2 das Zeugnis über die nautische Befähigung und die Eignung zum Vorgesetzten.

2. Der Antrag auf Erteilung des kleinen Patents kann nur bei der örtlich zuständigen Behörde gestellt werden. Ihm sind eine Photographie und die Nachweise über die Erfüllung der in § 6 Buchstabe a, b und d genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 9

Ausfertigung

1. Das Rheinschifferpatent wird nach dem Muster des Anhangs ausgestellt. Das kleine Patent erhält folgenden Stempel: „Kleines Patent. Nur gültig für Fahrzeuge von weniger als 150 t.“. Die Patente müssen vor der Aushändigung an den Inhaber von von diesem unterschrieben werden.

2. Ist das Rheinschifferpatent oder das kleine Patent verlorengegangen oder unbrauchbar geworden, so erteilt die Ausstellungsbehörde auf Antrag eine zweite Ausfertigung, die als solche zu bezeichnen ist.

§ 10

Erweiterung des Rheinschifferpatents

1. Das Rheinschifferpatent, das nur für einen bestimmten Stromabschnitt erteilt worden ist, wird auf Antrag auf andere Stromabschnitte erweitert, wenn der Bewerber nachweist, daß er die Voraussetzungen des § 5 Nr. 3 Abs. 2 auch für diese Stromabschnitte erfüllt.

2. Berechtigt das Rheinschifferpatent nur zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft oder nur zur Führung von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft, so wird es auf Antrag auf die andere Fahrzeugart erstreckt, wenn der Bewerber nachweist, daß er die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 oder Nr. 2 auch für diese Fahrzeugart erfüllt.

§ 11

Fahrten im Zusammenhang mit öffentlichen Arbeiten

1. Die zuständige Behörde kann dem Inhaber eines kleinen Patents, der mindestens dreiundzwanzig Jahre alt ist, die schriftliche Erlaubnis erteilen, ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft von weniger als 150 t Tragfähigkeit zu führen, soweit dieses bei öffentlichen Arbeiten im oder am Strom zur Fahrt auf bestimmten kurzen Strecken des Rheins verwendet wird und eine Schlepptätigkeit nicht ausübt.

2. Die Erlaubnis ist auf längstens zwei Jahre zu befristen.

§ 12

Schluß- und Übergangsbestimmungen

1. Rheinschifferpatente, einschließlich der kleinen Patente, die nach den bisherigen Vorschriften erteilt und nicht entzogen worden sind, gelten weiter.

2. Soweit nach den bisherigen Vorschriften zur Führung von Kähnen mit Hilfsmotor das Rheinschifferpatent zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft genügt, ist zur Führung dieser Fahrzeuge, ausgenommen im Fall des § 2, das Rheinschifferpatent nach § 1 Nr. 2 Buchstabe b erst ab 1. Januar 1958 erforderlich.

Die Fahrzeit auf diesen Fahrzeugen rechnet als Fahrzeit auf Fahrzeugen mit eigener Triebkraft.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Nr.

Rheinschifferpatent
Patente de batelier du Rhin
Rijnschipperspatent

(Vor- und Zuname)

ist auf Grund der Verordnung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten in der von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt beschlossenen Fassung
 est autorisé, conformément au Règlement relatif à la délivrance des patentes de batelier arrêté par la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin,
 is, overeenkomstig het door de Centrale Commissie voor de Rijnvaart vastgestelde Reglement betreffende het verlenen van patenten voor Rijnschippers

berechtigt zur Führung von Fahrzeugen - mit eigener - und - ohne eigene -*) Triebkraft auf dem Rhein
 à conduire des bâtiments - munis - et - non munis -*) de moyens mécaniques de propulsion sur le Rhin

gerechtigd tot het besturen van vaartuigen - met - en - zonder -*) eigen beweegkracht op de Rijn

von
 de
 van

bis
 à
 tot
 den
 le
 den

Dienststempel
 Sceau
 Zegel

Beschreibung
Signalement

Geburtsort und -tag
 Lieu et date de naissance
 Geboorteplaats en datum

Farbe der Augen
 Couleur des yeux
 Kleur van de ogen

Größe
 Taille
 Lengte

Farbe der Haare
 Couleur des cheveux
 Kleur van het haar

Besondere Kennzeichen
 Signes particuliers
 Bijzondere Kentekenen

Photographie

Dienststempel
 Sceau
 Zegel

Unterschrift des Inhabers
 Signature de titulaire / Handtekening v. d. houder

Es wird bescheinigt, daß das Patent in Gegenwart des Unterzeichneten von dem Inhaber unterschrieben worden ist.

Le soussigné certifie que cette patente a été signée en sa présence par le titulaire.

Ondergetekende verklaart, dat het patent in zijn tegenwoordigheid ondertekend is door de houder.

*) Nichtzutreffendes streichen

Erweiterungen
Extensions
Uitbreidingen

Die Gültigkeit dieses Patents ist erweitert worden
La validité de la présente patente a été étendue
De geldigheid van dit patent is uitgebreid

1. auf die Führung von Fahrzeugen mit eigener / ohne eigene*) Triebkraft
à la conduite de bâtiments munis / non munis*) de moyens mécaniques de propulsion
tot het besturen van vaartuigen met / zonder*) mechanische beweegkracht

den
le
den

Dienststempel
Sceau
Zegel

- 2^a auf die Rheinstrecke
au secteur du Rhin
tot het riviergedeelte

den
le
den

Dienststempel
Sceau
Zegel

- 2^b auf die Rheinstrecke
au secteur du Rhin
tot het riviergedeelte

den
le
den

Dienststempel
Sceau
Zegel

- 2^c auf die Rheinstrecke
au secteur du Rhin
tot het riviergedeelte

den
le
den

Dienststempel
Sceau
Zegel

Bemerkungen:

Observations:

Opmerkingen:

*) Nichtzutreffendes streichen

Das Gesundheitsamt
Der Amtsarzt

Anlage 2

Amtsärztliches Zeugnis

Der — Die — durch ausgewiesene
 — von Person bekannte —

.....
 (Vor- und Zuname)

geboren am in

wurde heute von mir auf Eignung zum Schiffsführer untersucht.

Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

1. Sehvermögen¹⁾

(0 bei völligem Fehlen der Sehkraft, sonst
 Angabe in einem Dezimalbruch):

ohne Brille rechts links

mit der gewohnheitsmäßig getragenen
 Brille rechts links

Es überschreitet

die Kurzsichtigkeit rechts-links 10,0 Meterlinsen
 (Dioptrien)

die Übersichtigkeit rechts-links 6,0 Meterlinsen
 (Dioptrien)

die einfache Stabsichtigkeit
 (Astigmatismus) rechts-links 4,0 Meterlinsen
 (Dioptrien).

Urteil: Sehvermögen ausreichend — nicht ausreichend.

2. Hörvermögen²⁾

Flüstersprache rechts m

links m

Umgangssprache rechts m

links m

Trommelfellbefund rechts links

Urteil: Hörvermögen ausreichend — nicht ausreichend.

.....
 Nichtzutreffendes streichen

¹⁾ Als ausreichend ist das Sehvermögen anzusehen, wenn die Sehschärfe auf dem besseren Auge mit oder ohne Brille mindestens 0,8 beträgt. Beträgt die Sehkraft auf dem anderen Auge 0,1 oder weniger oder fehlt dieses ganz, muß der — die — Untersuchte trotzdem ein plastisches Sehvermögen (Fähigkeit zum Schätzen der Entfernungen) besitzen; das Blickfeld des besseren Auges muß regelrecht sein. Liegt die Minderung der Sehkraft (bis auf 0,1 oder weniger) oder der Verlust des Auges noch kein volles Jahr zurück und ist das plastische Sehvermögen des — der — Untersuchten unzureichend, so ist die Untersuchung nach Ablauf des Jahres zu wiederholen.

Bei Brillenträgern darf auf dem besseren Auge die Kurzsichtigkeit 10,0, die Übersichtigkeit 6,0, die einfache Stabsichtigkeit (Astigmatismus) 4,0 Meterlinsen (Dioptrien) nicht überschreiten. In Zweifelsfällen ist eine Zusatzuntersuchung durch einen vom Amtsarzt zu benennenden Facharzt herbeizuführen.

Ein ausreichendes Sehvermögen darf nicht bescheinigt werden, wenn der — die — Untersuchte an einer voraussichtlich fortschreitenden Krankheit der für die Sehkraft wesentlichen Teile des Auges leidet, die mit Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit eine erhebliche Verminderung der Sehkraft erwarten läßt.

²⁾ Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Flüstersprache von Untersuchten
 bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf 3 m,
 nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf 2 m
 beiderseits deutlich verstanden wird.

Bei Verdacht fortschreitender Schwerhörigkeit und in Zweifelsfällen soll zunächst das Gutachten eines vom Amtsarzt zu benennenden Facharztes eingeholt werden.

3. Farbenunterscheidungsvermögen¹⁾

Die Farben rot, grün, gelb und blau werden — im Verfahren von — Ishihara — Stilling — bei Anwendung des Anomaloskops — mit Sicherheit — nicht mit Sicherheit — unterschieden.

4. Sonstige Eigenschaften

Liegen bei dem — der — Untersuchten Anzeichen für das Vorhandensein sonstiger Krankheiten oder liegen körperliche Mängel vor, die ihn — sie — als Schiffsführer ungeeignet erscheinen lassen?

.....
.....

Anzeichen welcher Krankheiten oder welcher körperlichen Mängel?

.....
.....

5. Bemerkungen**6. Gesamturteil**

Der Zustand des — der — Untersuchten läßt ihn — sie — als Schiffsführer geeignet — nicht geeignet — erscheinen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Amtsarzt

.....
Nichtzutreffendes streichen

¹⁾ Das Farbenunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Tafeln Nr. 1, 10—16 und 22—25 von Ishihara (7., 9., 10. oder 11. Auflage) oder die Stillingschen Tafeln (20. Auflage) mit Ausnahme der Tafel 7 mit genügender Sicherheit gelesen werden können. In Zweifelsfällen ist der — die — Bewerber(in) durch einen vom Amtsarzt zu benennenden Facharzt unter Verwendung des Anomaloskops zu untersuchen.

**Verordnung
über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt
(BSchPatentVO).**

Vom 15. Juni 1956.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I		Abschnitt III	
Allgemeine Bestimmungen	§§	Schifferausweis	§§
Befähigung als Schiffsführer	1	Geltungsbereich	26
Begriffsbestimmungen	2	Mindestalter, Fahrzeit, Prüfung	27
Arten der Befähigungszeugnisse	3	Ausfertigung	28
Voraussetzungen für den Erwerb	4		
Körperliche Eignung	5	Abschnitt IV	
Eignung zum Vorgesetzten und nautische Befähigung	6	Fährführerschein	
Entziehung des Befähigungszeugnisses	7	Geltungsbereich	29
Fahrtennachweis	8	Mindestalter, Fahrzeit, Prüfung	30
Zuständige Behörden	9	Ausfertigung	31
Antrag	10	Erweiterung und Erstreckung	32
Prüfungen	11		
Ersatzausfertigung	12	Abschnitt V	
Vorlagepflicht	13	Flößerpatent	
Gebühren und Entschädigungen	14	Patentpflicht	33
Abschnitt II		Abschnitt VI	
Schifferpatent		Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen	
Geltungsbereich	15	Strafbestimmungen	34
Mindestalter	16	Sonderbestimmungen für einzelne Schifffahrtstraßen	35
Fahrzeit	17	Vorübergehende Erleichterungen	36
Berechnung der Fahrzeit	18	Geltung in Berlin	37
Streckenfahrten	19	Außerkräfttreten und Änderung von Vorschriften ..	38
Schifferprüfung	20	Befähigungsnachweise nach bisherigem Recht	39
Ausfertigung	21	Umtausch alter Befähigungsnachweise	40
Erweiterung auf andere Schifffahrtstraßen	22	Inkräfttreten	41
Erstreckung auf die andere Klasse	23	Anlage 1: Binnenschifffahrtstraßen	
Erleichterungen für Inhaber anderer Befähigungs- zeugnisse	24	Anlage 2: Seeschifffahrtstraßen	
Ausnahmen	25	Anlage 3: Schifferpatent	
		Anlage 4: Schifferausweis	
		Anlage 5: Fährführerschein	
		Anlage 6: Amtsärztliches Zeugnis	
		Anlage 7: Gebührenordnung	

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) wird — hinsichtlich des § 14 im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — verordnet:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Befähigung als Schiffsführer

(1) Wer auf den in Anlage 1 aufgeführten Bundeswasserstraßen ein See- oder Binnenschiff oder eine Fähre oder wer auf den in Anlage 2 aufgeführten Bundeswasserstraßen ein Binnenschiff oder

eine Fähre führt, muß ein für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke gültiges Befähigungszeugnis besitzen.

(2) Ein Befähigungszeugnis ist auch zur Führung schwimmender Geräte erforderlich, wenn diese sich in Fahrt befinden.

(3) Keines Befähigungszeugnisses bedürfen die Führer von Fahrzeugen von weniger als 15 t Wasserverdrängung oder, wenn die Fahrzeuge der Güterbeförderung dienen, von weniger als 15 t Tragfähigkeit, soweit es sich nicht um Schlepper, Fahrgastschiffe, Fahrzeuge, von denen aus Handel getrieben wird, oder um Fähren handelt. Die Führer von Sportfahrzeugen von weniger als 15 t Wasserverdrängung bedürfen eines Befähigungszeugnisses auch dann nicht, wenn sie mit ihrem Fahrzeug andere Sportfahrzeuge schleppen. Auf Schifffahrt-

straßen mit geringem Verkehr kann das Wasser- und Schiffsamt die Führer von Fährnachen von der Pflicht zum Besitz eines Befähigungszeugnisses befreien.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

1. Schlepper

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die entweder nach ihrer Bauart zum Schleppen bestimmt sind oder die eine Schlepptätigkeit ausüben, ausgenommen Schiebe- und Ziehboote,

2. Fahrgastschiffe

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft, die nach ihrer Bauart zur Beförderung von Personen bestimmt sind,

3. Fahren

Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr von einem Ufer zum anderen dienen.

§ 3

Arten der Befähigungszeugnisse

(1) Befähigungszeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind

1. das Schifferpatent,
2. der Schifferausweis,
3. der Fährführerschein.

(2) Im Rahmen ihres örtlichen und sachlichen Geltungsbereichs berechtigen

1. das Schifferpatent
zur Führung aller Fahrzeuge, deren Führer ein Befähigungszeugnis besitzen müssen,
2. der Schifferausweis
zur Führung der in § 26 genannten Fahrzeuge,
3. der Fährführerschein
zur Führung von Fahren.

Der örtliche Geltungsbereich des Schifferpatents und des Fährführerscheins kann erweitert, ihr sachlicher Geltungsbereich kann auf andere Fahrzeugarten oder Fahrzeuge erstreckt werden.

§ 4

Voraussetzungen für den Erwerb

Wer ein Befähigungszeugnis erwerben will, muß die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 sowie je nach der Art des Befähigungszeugnisses die Voraussetzungen des Abschnitts II, III oder IV erfüllen.

§ 5

Körperliche Eignung

(1) Der Bewerber muß körperlich zum Schiffsführer geeignet sein. Er muß insbesondere über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen verfügen. Der Nachweis ist durch ein amtsärztliches Zeugnis oder das Zeugnis eines

Vertrauensarztes der Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft oder der See-Berufsgenossenschaft nach dem Muster der Anlage 6 zu erbringen.

(2) Bewerbern, die nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung körperlich nur bedingt zum Schiffsführer tauglich sind, kann die Wasser- und Schiffsamtsdirektion das Befähigungszeugnis unter Auflagen erteilen. Die Auflagen sind in das Befähigungszeugnis einzutragen.

§ 6

Eignung zum Vorgesetzten und nautische Befähigung

Der Bewerber muß zum Vorgesetzten einer Schiffsmannschaft geeignet sein und die zur Führung eines Fahrzeugs erforderliche nautische Befähigung besitzen. Die Eignung zum Vorgesetzten kann insbesondere verneint werden, wenn der Bewerber wegen wiederholter Zollvergehen oder wegen wiederholter Vergehen oder eines Verbrechens gegen das Eigentum oder die Sittlichkeit verurteilt worden ist.

§ 7

Entziehung des Befähigungszeugnisses

(1) Das Befähigungszeugnis kann von der zuständigen Behörde entzogen werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder des § 6 Satz 1 nicht mehr vorliegen,
2. der Inhaber wiederholt wegen Zuwiderhandlungen gegen strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften bestraft worden ist und die Besorgnis besteht, daß er sein verkehrsgefährdendes Verhalten fortsetzt,
3. der Inhaber das Befähigungszeugnis durch wissentlich falsche Angaben erschlichen hat.

(2) Das Befähigungszeugnis kann auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden. Es ist an die Behörde, die es entzogen hat, zurückzugeben.

(3) Die Wasser- und Schiffsamtsdirektion kann die Erneuerung des ärztlichen Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 verlangen, wenn Tatsachen bekannt werden, die Bedenken gegen die körperliche Eignung des Inhabers des Befähigungszeugnisses als Schiffsführer begründen. Inhaber, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres weiter als Schiffsführer tätig sein wollen, haben vor diesem Zeitpunkt und weiterhin alle zwei Jahre das ärztliche Zeugnis zu erneuern.

§ 8

Fahrtennachweis

(1) Wer nach dem Gesetz über Schifferdienstbücher vom 12. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. II S. 3) zum Besitz eines Schifferdienstbuchs oder wer nach der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) zum Besitz eines Seefahrtbuchs verpflichtet ist, hat die abgeleisteten Fahrzeiten (§ 17 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1, § 30 Abs. 1) durch Eintragungen in das Schiffer-

dienstbuch oder Seefahrtbuch nachzuweisen. Soweit keine Verpflichtung zum Besitz des Schifferdienstbuchs oder Seefahrtbuchs besteht, genügen amtlich beglaubigte Bescheinigungen der jeweiligen Arbeitgeber oder Schiffsführer. Die Bescheinigungen müssen genaue Angaben über die Fahrzeiten sowie über die Fahrzeugart enthalten.

(2) Die einjährige Fahrzeit nach § 17 Abs. 2 sowie die Streckenfahrten (§§ 19, 22, 24) sind durch Eintragungen in das Schifferdienstbuch oder, soweit eine Verpflichtung zu seinem Besitz nicht besteht, durch Bescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 nachzuweisen.

§ 9

Zuständige Behörden

Zuständig sind

1. für die Erteilung des Schifferpatents — ausgenommen in den Fällen der Nummer 2 —
die für die jeweilige Schifffahrtstraße in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
2. für die Erweiterung des Schifferpatents sowie seine Erstreckung auf die andere Klasse und für die Erteilung des Schifferpatents in den Fällen des § 24
jede der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
3. für die Erteilung des Schifferausweises sowie für die Erteilung und Erweiterung des Führerscheins und seine Erstreckung auf andere Fahren
jedes Wasser- und Schifffahrtsamt im örtlichen Geltungsbereich des Befähigungszeugnisses,
4. für die Entziehung des Befähigungszeugnisses der Wasser- und Schifffahrtsdirektion, die das Befähigungszeugnis erteilt hat oder in deren Bereich es erteilt worden ist.

§ 10

Antrag

(1) Anträge auf Erteilung und Erweiterung des Schifferpatents sowie auf seine Erstreckung auf die andere Klasse sind an ein Wasser- und Schifffahrtsamt im Bereich der nach § 9 Nr. 1 und 2 zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion zu richten, Anträge auf Erteilung des Schifferausweises sowie auf Erteilung und Erweiterung des Führerscheins und auf seine Erstreckung auf andere Fahren an das nach § 9 Nr. 3 zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt.

(2) Dem Antrag auf Erteilung des Befähigungszeugnisses sind beizufügen

1. ein Lichtbild,
2. das ärztliche Zeugnis nach § 5 Abs. 1,
3. die Fahrtennachweise nach § 8,
4. ein polizeiliches Führungszeugnis; von Bewerbern mit Wohnsitz im Ausland ein Leumundszeugnis der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzes,
5. soweit vorhanden, der Nachweis über die Lehrabschlußprüfung.

(3) Dem Antrag auf Erweiterung oder Erstreckung des Befähigungszeugnisses sind die Fahrtennachweise beizufügen.

§ 11

Prüfungen

(1) Zur Abnahme der Prüfungen für die Erteilung des Schifferpatents (§ 20) werden bei den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Prüfungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus einem Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Vorsitzendem und mindestens zwei in der Schifffahrt erfahrenen Beisitzern. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Prüfungen für die Erteilung des Schifferausweises (§ 27 Abs. 1) und des Führerscheins (§ 30 Abs. 1), für die Erstreckung des Schifferpatents (§ 23) sowie für die Erweiterung und Erstreckung des Führerscheins (§ 32) werden von einem Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder einem hiermit beauftragten Mitglied eines Prüfungsausschusses abgenommen.

(3) Prüfungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Der Zeitpunkt der Prüfungen ist zu veröffentlichen.

(4) Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so kann er sie wiederholen. Der Prüfungsausschuß (Absatz 1) oder der Prüfer (Absatz 2) kann die erneute Teilnahme an der Prüfung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

§ 12

Ersatzausfertigung

Wird glaubhaft gemacht, daß das Befähigungszeugnis verlorengegangen ist, oder ist es unbrauchbar geworden, so stellt die Behörde, die das Befähigungszeugnis erteilt hat, auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus, die als solche bezeichnet wird. Das verlorengegangene Befähigungszeugnis ist für ungültig zu erklären, das unbrauchbar gewordene einzuziehen.

§ 13

Vorlagepflicht

Der Schiffsführer hat das Befähigungszeugnis während der Fahrt bei sich zu führen und den zuständigen Angehörigen der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde und den Beamten der Wasser- und Schifffahrtspolizei auf Verlangen vorzulegen. Das gleiche gilt für das ärztliche Zeugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 2.

§ 14

Gebühren und Entschädigungen

(1) Die im Zusammenhang mit der Erteilung, der Erweiterung oder der Erstreckung eines Befähigungszeugnisses entstehenden Kosten trägt der Bewerber nach der Gebührenordnung der Anlage 7.

(2) Die der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nicht angehörenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 11 Abs. 1 und 2) erhalten für

jeden Prüfungstag eine Entschädigung von 20 DM. Dauert die Prüfungstätigkeit weniger als vier Stunden, so ermäßigt sich die Entschädigung auf die Hälfte. Findet die Prüfung auf Antrag des Bewerbers an einem anderen als dem vorgesehenen Prüfungstermin oder nicht am Sitz des Prüfungsausschusses statt, so hat er die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Abschnitt II

Schifferpatent

§ 15

Geltungsbereich

(1) Das Schifferpatent wird für bestimmte Schifffahrtstraßen oder für Teile von Schifffahrtstraßen erteilt.

(2) Das Schifferpatent wird in zwei Klassen erteilt, und zwar berechtigt

Klasse I

zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft,

Klasse II

zur Führung von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft.

(3) Das Schifferpatent der Klasse I berechtigt auch zur Führung von Kähnen mit Hilfsmotor, sofern der Motor nur zur Vornahme kleiner Ortsveränderungen in Häfen und an Lade- und Löschplätzen oder zur Erhöhung der Steuerfähigkeit des Fahrzeugs im Schleppzug verwendet wird.

(4) Das Schifferpatent der Klasse II berechtigt zur Führung von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft auch dann, wenn diese bei Verholmanövern oder in Notfällen geschleppt werden. Es berechtigt ferner zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von weniger als 150 t Wasserverdrängung oder, wenn die Fahrzeuge der Güterbeförderung dienen, von weniger als 150 t Tragfähigkeit.

§ 16

Mindestalter

Der Bewerber um das Schifferpatent der Klasse I muß mindestens 21 Jahre, der Bewerber um das Schifferpatent der Klasse II mindestens 23 Jahre alt sein.

§ 17

Fahrzeit

(1) Der Bewerber muß der Decksmannschaft eines See- oder Binnenschiffs angehört haben, und zwar für den Erwerb des Schifferpatents

der Klasse I

mindestens sechs Jahre, davon mindestens ein Jahr als Matrose auf einem Fahrzeug ohne eigene Triebkraft von mindestens 100 t Tragfähigkeit,

der Klasse II

mindestens sieben Jahre, davon mindestens ein Jahr als Matrose auf

1. Fahrgastschiffen mit einer höchstzulässigen Fahrgastzahl von mindestens 100 Personen oder
2. Schleppern mit einer Maschinenleistung von mindestens 100 effektiven Pferdestärken oder
3. sonstigen Schiffen mit eigener Triebkraft von mindestens 100 t Tragfähigkeit, ausgenommen Kähne mit Hilfsmotor im Sinne von § 15 Abs. 3.

Von der einjährigen Fahrzeit müssen mindestens drei Monate innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Erteilung des Schifferpatents abgeleistet sein.

(2) Während der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Erteilung des Schifferpatents muß der Bewerber mindestens ein Jahr als Decksmann auf Binnengewässern gefahren sein.

(3) Fahrzeiten auf Schiffen, zu deren Führung ein Befähigungszeugnis nicht erforderlich ist (§ 1 Abs. 3), sind nicht anrechnungsfähig.

§ 18

Berechnung der Fahrzeit

(1) Angerechnet werden die Zeiten, während deren sich das Schiff auf Reisen befindet, einschließlich der üblicherweise zum Laden und Löschen benötigten Zeit sowie die Dauer des tariflichen Urlaubs und des Besuchs der Schifferberufsschule. Instandsetzungs-, Überwinterungs- und Wartezeiten rechnen jeweils nur bis zur Dauer von sechzig aufeinander folgenden Tagen als Fahrzeit.

(2) Die Zeit der Zugehörigkeit zur Decksmannschaft eines See- oder Binnenschiffs nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres wird anderthalbfach auf die Fahrzeit angerechnet. Dies gilt nicht für die in § 17 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen einjährigen Fahrzeiten.

§ 19

Streckenfahrten

Der Bewerber muß die Strecke, die das Patent umfassen soll, als Matrose mindestens zwölfmal zu Berg und zwölfmal zu Tal befahren haben (Streckenfahrten), davon mindestens dreimal zu Berg und dreimal zu Tal innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Erteilung des Schifferpatents.

§ 20

Schifferprüfung

(1) Die nautische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen, die folgende Sachgebiete umfaßt:

1. Kenntnis der Schifffahrtstraße oder der Teilstrecke der Schifffahrtstraße, für die das Patent beantragt wird; Auswertung von Pegelständen;
2. Kenntnis der einschlägigen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften;
3. Verhalten unter besonderen Umständen;

4. bei Erwerb des Schifferpatents der Klasse II Kenntnis der Wirkungsweise und der Bedienung der Antriebsmaschine.

(2) Hat der Bewerber die Lehrabschlußprüfung für Schiffsjungen der Binnenschifffahrt nicht abgelegt, so hat er in einer weiteren Prüfung seine Ausbildung in folgenden Tätigkeiten nachzuweisen:

- Steuern eines Fahrzeugs,
- Laden und Löschen,
- Verankern und Festmachen eines Fahrzeugs,
- Gebrauch von Werkzeugen und Rettungsgeräten,
- erste Hilfeleistung bei Unfällen,
- Instandsetzungen.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 kann mit der Prüfung nach Absatz 1 verbunden werden. Sie kann entfallen, wenn der Bewerber besondere Umstände nachweist, welche die Annahme rechtfertigen, daß er die in Absatz 2 genannten Tätigkeiten beherrscht.

§ 21

Ausfertigung

Das Schifferpatent wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt. Es kann beide Klassen umfassen.

§ 22

Erweiterung auf andere Schifffahrtstraßen

(1) Das Schifferpatent wird auf andere Schifffahrtstraßen oder Teile von Schifffahrtstraßen erweitert, wenn der Bewerber die Strecke, auf die das Patent erweitert werden soll, als Matrose mindestens achtmal zu Berg und achtmal zu Tal befahren hat, davon mindestens dreimal innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Erweiterung des Schifferpatents.

(2) Die Erweiterung wird in das Schifferpatent eingetragen.

§ 23

Erstreckung auf die andere Klasse

(1) Das Schifferpatent der Klasse I wird auf die Klasse II, das Schifferpatent der Klasse II auf die Klasse I erstreckt, wenn der Bewerber für das Patent der beantragten Klasse die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 erfüllt. Bei Erstreckung des Schifferpatents auf die Klasse II muß der Bewerber außerdem das in § 16 vorgeschriebene Mindestalter haben und in einer Zusatzprüfung die Kenntnis der Wirkungsweise und der Bedienung der Antriebsmaschine nachweisen. Bei geprüften Schiffsmaschinen und -motorenwarten entfällt die Zusatzprüfung.

(2) Die Erstreckung auf die andere Klasse wird in das Schifferpatent eingetragen.

§ 24

Erleichterungen für Inhaber anderer Befähigungszeugnisse

Inhaber des Rheinschifferpatents, des Elbschifferzeugnisses, des Kapitäns- oder Schiffsführerpatents für die Donau oder eines auf Grund der Schiffs-

besetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517) erteilten Befähigungszeugnisses der Gruppe A oder B können das Schifferpatent der entsprechenden Klasse dieser Verordnung unter den Voraussetzungen des § 22 erwerben. Für den Antrag auf Erteilung des Schifferpatents gilt § 10 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 entsprechend.

§ 25

Ausnahmen

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion kann in Härtefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes Ausnahmen von dem Erfordernis der Fahrzeiten (§ 17, § 23 Abs. 1 Satz 1) und Streckenfahrten (§§ 19, 22, 24) zulassen, wenn Umstände vorliegen, die den Bewerber auch ohne Erfüllung dieser Erfordernisse geeignet erscheinen lassen. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen das Mindestalter (§ 16) um höchstens zwei Jahre herabsetzen.

Abschnitt III

Schifferausweis

§ 26

Geltungsbereich

(1) Der Schifferausweis wird zur Führung kleiner Fahrzeuge auf kurzen Strecken erteilt. Die Strecken sind in den Schifferausweis einzutragen.

(2) Der Schifferausweis wird in zwei Klassen erteilt, und zwar berechtigt

Klasse I

zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft von weniger als 150 t Wasserverdrängung oder, wenn diese der Güterbeförderung dienen, von weniger als 150 t Tragfähigkeit,

Klasse II

zur Führung von

1. Fahrgastschiffen von weniger als 15 t Wasserverdrängung,
2. Motorgüterschiffen von weniger als 50 t Tragfähigkeit und weniger als 50 effektiven Pferdestärken Motorenleistung, auch wenn von ihnen aus Handel getrieben wird,
3. Schleppern von weniger als 100 effektiven Pferdestärken Maschinenleistung,
4. schwimmenden Geräten mit eigener Triebkraft und weniger als 150 t Wasserverdrängung.

Der Schifferausweis der Klasse II berechtigt auch zur Führung von Fahrzeugen der Klasse I.

(3) Der Schifferausweis berechtigt nicht zur Führung von Fähren.

§ 27

Mindestalter, Fahrzeit, Prüfung

(1) Der Bewerber muß

1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,

2. die Schifffahrt mindestens drei Jahre lang praktisch ausgeübt und hierbei zeitweise das Ruder geführt haben,
3. in einer Prüfung die Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die zur Führung kleiner Fahrzeuge auf der beantragten Strecke erforderlich sind, einschließlich der Kenntnis der schiffahrtspolizeilichen Vorschriften. Die Prüfung erstreckt sich bei Erwerb des Schifferausweises der Klasse II auch auf die Kenntnis der Wirkungsweise und der Bedienung der Antriebsmaschine.

(2) Das Wasser- und Schiffsamt kann im Einzelfall das Mindestalter auf achtzehn Jahre und die Fahrzeit um ein Jahr herabsetzen, wenn der Bewerber unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände zur Führung eines kleinen Fahrzeugs geeignet erscheint. In diesem Fall kann der Schifferausweis auf die Führung bestimmter Fahrzeuge beschränkt werden.

§ 28

Ausfertigung

Der Schifferausweis wird nach dem Muster der Anlage 4 ausfertigt.

Abschnitt IV

Fährführerschein

§ 29

Geltungsbereich

(1) Der Fährführerschein wird zur Führung von Fähren erteilt, jedoch nicht auf der Ems unterhalb des Hafens Emden, der Jade, der Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen, der Elbe unterhalb des Hamburger Hafens, der Trave unterhalb des Hafens Lübeck, der Kieler Förde, der Schlei und der Flensburger Förde.

(2) Der Fährführerschein gilt für alle oder einzelne Fähren einer Fähranstalt. Diese sind nach Art, Größe und Maschinenleistung in den Fährführerschein einzutragen.

§ 30

Mindestalter, Fahrzeit, Prüfung

- (1) Der Bewerber muß
 1. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben,
 2. mindestens zwei Jahre lang als Angehöriger der Decksmannschaft die Schifffahrt oder den Fährdienst ausgeübt haben,
 3. in einer Prüfung die Kenntnis der einschlägigen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften sowie die sonstigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, die zur Führung der einzelnen Fähren erforderlich sind. Die Prüfung erstreckt sich bei Fahren mit eigener Triebkraft auch auf die Kenntnis der Wirkungsweise und der Bedienung der Antriebsmaschine.

(2) Das Wasser- und Schiffsamt kann in Härtefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes Ausnahmen von dem Erfordernis des Mindestalters und der Fahrzeit zulassen.

§ 31

Ausfertigung

Der Fährführerschein wird nach dem Muster der Anlage 5 ausfertigt.

§ 32

Erweiterung und Erstreckung

(1) Der Fährführerschein kann auf andere Fähranstalten erweitert oder auf andere Fähren erstreckt werden. Das Wasser- und Schiffsamt kann die Erweiterung oder Erstreckung vom Bestehen einer Zusatzprüfung abhängig machen.

(2) Die Erweiterung oder Erstreckung wird in den Fährführerschein eingetragen.

Abschnitt V

Flößerpatent

§ 33

Patentpflicht

Für die Führung von Flößen auf den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schifffahrtstraßen können die zuständigen Wasser- und Schiffsdirektionen den Besitz eines Flößerpatents durch Rechtsverordnung vorschreiben.

Abschnitt VI

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 34

Strafbestimmungen

Wer ein Schiff, ein schwimmendes Gerät oder eine Fähre führt, ohne das hierfür erforderliche Befähigungszeugnis zu besitzen, oder wer den Bestimmungen des § 13 zuwider das Befähigungszeugnis oder das ärztliche Zeugnis nicht bei sich führt oder sich weigert, es auf Verlangen vorzulegen, wird nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs bestraft.

§ 35

Sonderbestimmungen für einzelne Schifffahrtstraßen

- (1) Das Befähigungszeugnis wird ersetzt
 1. auf den Seeschifffahrtstraßen der Anlage 2 durch ein auf Grund der Schiffsbesetzungsordnung erteiltes Befähigungszeugnis der Gruppe A oder B; jedoch genügt zur Führung von Fahrgastschiffen auf der Elbe unterhalb des Hamburger Hafens und auf der Weser unterhalb der Bremer Weserschleuse nicht das Befähigungszeugnis der Klasse A 2, A 5, B 2 oder B 4;

2. auf der Ilmenau, dem Elbe-Lübeck-Kanal und der Trave durch das Elbschifferzeugnis;
3. auf der Eider durch das auf der Elbe unterhalb der oberen Grenze des Hamburger Hafens geltende Schifferpatent;
4. auf dem Neckar, der Mosel, der Saar und dem Schifffahrtsweg Rhein-Kleve durch das Rheinschifferpatent.

(2) Bei der Erteilung des Schifferpatents für die westdeutschen Kanäle, für den Elbe-Lübeck-Kanal sowie für die Nebenflüsse der in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schifffahrtstraßen entfallen die in § 19 vorgeschriebenen Streckenfahrten. Das gleiche gilt, wenn ein Schifferpatent auf diese Schifffahrtstraßen erweitert werden soll (§ 22).

(3) Die Befugnis des Landes Hamburg, Befähigungszeugnisse zur Führung von Fahrzeugen, die ausschließlich im Hamburger Hafen verwendet werden, auch für die im Bereich des Hamburger Hafens gelegenen Teile der Bundeswasserstraße Elbe zu erteilen, bleibt unberührt.

§ 36

Vorübergehende Erleichterungen

Soweit auf den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schifffahrtstraßen ein Befähigungsnachweis bisher nicht vorgeschrieben war, gelten folgende Erleichterungen:

1. Die Verpflichtung zum Besitz eines Befähigungszeugnisses dieser Verordnung entsteht erst am 1. Juli 1958.
2. Bewerber um ein Befähigungszeugnis sind von der Prüfung befreit, wenn sie das Befähigungszeugnis bis zum 31. Dezember 1956 beantragen und bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen seiner Erteilung erfüllen.

§ 37

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt auch im Land Berlin.

§ 38

Außerkräfttreten und Änderung von Vorschriften

(1) Es treten außer Kraft

1. § 5 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Neckar vom
 17. April 1894 (Württembergisches Regierungsblatt S. 89),
 16. April 1894 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 149),
 17. April 1894 (Hessisches Regierungsblatt S. 97),

2. § 5 der Polizeiverordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann.-Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen vom

27. Februar 1907 (Sonderbeilage zum

Amtsblatt der Regierung Kassel Nr. 13, Hildesheim Nr. 13, Hannover Nr. 12, Minden Nr. 13 und Stade Nr. 13),

8. April 1907 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungsammlung S. 59),

27. Februar 1907 (Lippische Gesetz-ammlung S. 605),

12. März 1907 (Bremisches Gesetzblatt S. 31),

5. März 1907 (Oldenburgisches Gesetzblatt S. 501),

3. §§ 3 und 4 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die Binnenschifffahrt und Flößerei auf der Unterweser vom 7. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. II S. 1109),

4. § 2 Satz 2 der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen (Elbstrombauverwaltung), betreffend den gewerbsmäßigen Betrieb der Personenschifffahrt mit Fahrzeugen mit eigener Triebkraft auf der Ilmenau von Lüneburg (Abtsmühle) bis zur Elbe vom 28. März 1928 (Amtsblatt der Regierung Lüneburg S. 70),

5. § 6 Abs. 1 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle vom 23. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 266),

6. die Schifffahrtspolizeiliche Anordnung über Erteilung eines Befähigungsnachweises als Schiffsführer auf den westdeutschen Kanälen vom 26. August 1943 (Amtsblatt der Regierung Osnabrück S. 41),

7. die Polizeiverordnung der Seewasserstraßendirektion Hamburg über den Verkehr von Binnenschiffen mit eigener Triebkraft auf der Seewasserstraße Unterelbe vom 22. Oktober 1947 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 70),

8. die Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Bremen über die Zulassung von Führern von Kleinfahrzeugen auf der Unterweser vom 10. November 1950 (Verkehrsblatt S. 350),

9. die Verordnung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg über die Zulassung von Führern von Kleinfahrzeugen auf der Unteren Hunte vom 10. November 1950 (Verkehrsblatt S. 351, Oldenburgische Anzeigen Nr. 50 vom 22. Dezember 1950)

mit allen dazu ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsvorschriften.

(2) Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind nicht mehr anzuwenden

1. § 5 Nr. 1 und 2 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Schleswig über den Gewerbebetrieb der Personenbeförderung mit Dampf- und Motorfahrzeugen auf dem Wasser vom 19. Dezember 1931 (Amtsblatt der Regierung Schleswig 1932 S. 16),
2. § 3 Abs. 4 der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Schleswig über die gewerbsmäßige Benutzung von Ruderbooten, Segelbooten und Bootsfahren zur Personenbeförderung vom 19. Dezember 1931 (Amtsblatt der Regierung Schleswig 1932 S. 22),
3. die Polizeiverordnung für das Führen von Binnenschiffen und Motorbooten in den Lübecker Häfen und auf der Wakenitz vom 16. August 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Hansestadt Lübeck S. 185),
4. die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Aurich über den Verkehr von Dampf- und Motorfahrzeugen auf der Ems, der Leda und in dem Hafen Emden vom 25. September 1933 (Amtsblatt der Regierung Aurich S. 109),
5. die Verordnung über den Befähigungsnachweis der Besatzung der auf der Elbe verkehrenden Passagierdampfer vom 14. Oktober 1936 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 237) für Fahrzeuge, die nicht ausschließlich im Hamburger Hafen verwendet werden,
6. die in örtlichen Fährvorschriften enthaltenen Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Fährführer

mit allen dazu ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsvorschriften.

(3) Die Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. II S. 364) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II erhält folgende Fassung:

„Das Schifferzeugnis wird von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg erteilt.

Zur Abnahme der Prüfungen setzt die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hamburg einen oder mehrere Prüfungsausschüsse ein. Diese bestehen aus einem Beamten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes als Vorsitzendem und mindestens zwei in der Schifffahrt erfahrenen Beisitzern. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die für die Prüfung und Erteilung des Schifferzeugnisses entstehenden Kosten trägt der Bewerber. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 14 der Verordnung über Befähigungsnachweise in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 722).“

2. Ziffer III wird aufgehoben.

Ziffer I der Dritten Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 15. September 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 811), die Fünfte und die Sechste Verordnung über Elbschifferzeugnisse vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 605) und vom 28. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. II S. 183) werden aufgehoben.

§ 39

Befähigungsnachweise nach bisherigem Recht

(1) Die nachstehenden nach bisherigem Recht erteilten Befähigungsnachweise gelten auf den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Schifffahrtstraßen im Rahmen ihres örtlichen Geltungsbereichs als Befähigungsnachweise dieser Verordnung weiter, und zwar

1. als Schifferpatent der Klasse I oder II, sofern die Befähigungsnachweise auf die Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft oder mit eigener Triebkraft beschränkt sind, im übrigen als Schifferpatent beider Klassen
 - a) das Neckarschifferpatent, soweit es nicht auf die Führung von Fahrzeugen von weniger als 15 t Tragfähigkeit beschränkt ist,
 - b) der Eignungsnachweis als Schiffsführer auf dem Main; wenn er jedoch auf Grund eines Schifferpatents erteilt worden ist, nur in Verbindung mit diesem,
 - c) der Befähigungsnachweis als Schiffsführer auf den westdeutschen Kanälen,
 - d) das Weserschiffer-Befähigungszugnis (Weschiffer-Patent);
2. als Schifferpatent beider Klassen
 - a) der Berechtigungsschein zum Befahren der Unterems und der Leda,
 - b) das Unterelbeschiffer-Zeugnis,
 - c) der Befähigungsnachweis zur Führung von Passagierdampfern auf der Unterelbe,
 - d) der Zulassungsschein zur Führung von Fahrgastschiffen in Schleswig-Holstein,
 - e) das Prüfungszeugnis der Steuerleute (Schiffsführer) von Fahrgastschiffen auf der Ilmenau,
 - f) der Ausweis zur Führung von Binnenschiffen und Motorbooten in den Lübecker Häfen und auf der Wakenitz;
3. als Schifferausweis der Klasse II

das Neckarschifferpatent, soweit es auf die Führung von Fahrzeugen von weniger als 15 t Tragfähigkeit beschränkt ist;
4. als Fährführerschein unter Beschränkung auf die jeweilige Fahrzeugart und Maschinenleistung

die nach bisherigem Recht erteilten Befähigungsnachweise zur Führung von Fahren. Soweit darin Angaben über die

Fähranstalt, Fahrzeugart und Maschinenleistung nicht enthalten sind, sind sie dem Wasser- und Schiffsamt bis zum 1. Juli 1957 zur Ergänzung vorzulegen.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 12 kann eine Ersatzausfertigung eines Befähigungsnachweises bisherigen Rechts erteilt werden, wenn der Umtausch in ein Befähigungszeugnis dieser Verordnung nach § 40 nicht möglich ist.

§ 40

Umtausch alter Befähigungsnachweise

(1) Es können in Befähigungszeugnisse dieser Verordnung umgetauscht werden

1. die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 genannten Befähigungsnachweise in Schifferpatente der Klasse I, II oder beider Klassen, sofern aus ihnen hervorgeht, daß sie zur Führung von Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft, mit eigener Triebkraft oder beider Arten berechtigen; andernfalls ist der Umtausch nur zulässig, wenn der Inhaber nachweist,

daß er als Decksmann mindestens ein Jahr auf einem Fahrzeug der Art gefahren ist, für die das neue Schifferpatent gelten soll,

2. die in § 39 Abs. 1 Nr. 2 genannten Befähigungsnachweise in Schifferpatente der Klasse I, II oder beider Klassen, sofern der Inhaber die nach § 17 für die beantragte Klasse erforderliche Fahrzeit abgeleistet hat,
3. das in § 39 Abs. 1 Nr. 3 genannte Neckarschifferpatent in den Schifferausweis der Klasse II,
4. die in § 39 Abs. 1 Nr. 4 genannten Befähigungsnachweise in Fährführerscheine.

(2) Die Befähigungsnachweise müssen umgetauscht werden, wenn sie erweitert oder erstreckt werden sollen. Der alte Befähigungsnachweis kann dem Inhaber nach Eintragung eines Umtauschvermerks belassen werden.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

Bonn, den 15. Juni 1956.

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Anlage 1

Binnenschiffahrtstraßen

Lfd. Nr.	Schiffahrtstraße	für die Erteilung und Erweiterung des Schifferpatents zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion
1.	Neckar	Stuttgart
2.	Main mit Regnitz	Würzburg
3.	Lahn	Mainz
4.	Mosel mit Saar	Mainz
5.	Schiffahrtsweg Rhein-Kleve	Duisburg
6.	westdeutsche Kanäle (§ 1 — WK — der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 19. Dezember 1954 — Bundesgesetzbl. II S. 1135)	Hannover, Münster
7.	Weser von Hann.-Münden bis zur Bremer Weserschleuse einschließlich mit Werra, Fulda, Aller und Leine	Bremen, Hannover
8.	Ilmenau	Hamburg
9.	Elbe-Lübeck-Kanal	Hamburg

Seeschiffahrtstraßen

binnenwärts der Grenze der Seefahrt (§ 1 der Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz vom 3. August 1951 — Bundesgesetzbl. II S. 155).

Lfd. Nr.	Schiffahrtstraße	für die Erteilung und Erweiterung des Schifferpatents zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion
1.	Ems unterhalb der gradlinigen Verlängerung des Papenburger Sielkanals mit Leda unterhalb der Hafeneinfahrt in Leer	Aurich, Münster
2.	Jade	Aurich
3.	Weser unterhalb der Bremer Weserschleuse mit Unterer Hunte und Lesum	Bremen, Hannover
4.	Elbe unterhalb der oberen Grenze des Hamburger Hafens (Elbe-km 607,50) mit den Nebeneiben und den unterhalb Hamburgs einmündenden Flüssen	Hamburg
5.	Eider unterhalb der Eiderschleuse	Kiel, Hamburg
6.	Trave unterhalb der Holstenbrücke in Lübeck	Kiel, Hamburg
7.	Kieler Förde	Kiel, Hamburg
8.	Schlei	Kiel
9.	Flensburger Förde	Kiel

Anlage 3

(Originalgröße DIN A 6)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Schifferpatent

Klasse(n) *

Nr.

erteilt auf Grund der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956

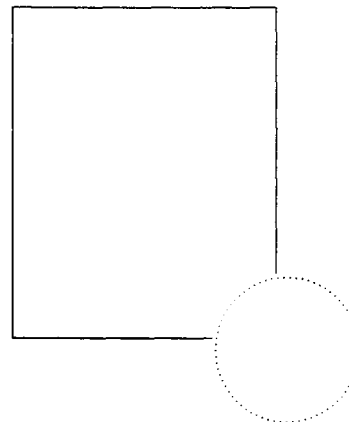
von der
Wasser- und Schifffahrtsdirektion

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Dienst-
stempel

(Seite 2)



.....
(Unterschrift)

Herr/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname)

geb. am in

ist berechtigt,

Klasse I*) {
1. Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft und
2. Kähne mit Hilfsmotor, sofern dieser nur zur Vornahme kleiner Ortsveränderungen in Häfen und an Lade- und Löschplätzen oder zur Erhöhung der Steuerfähigkeit des Fahrzeugs im Schleppzug verwendet wird,

Klasse II*) {
Fahrzeuge
1. mit eigener Triebkraft, auch wenn die Fahrzeuge bei Verholmanövern oder in Notfällen geschleppt werden,
2. ohne eigene Triebkraft von weniger als 150 t Wasserverdrängung oder, wenn die Fahrzeuge der Güterbeförderung dienen, von weniger als 150 t Tragfähigkeit
auf den nachstehenden Schifffahrtstraßen zu führen:

Schifffahrtstraße von bis

*) Nichtzutreffendes streichen

(Seite 4)

Raum für weitere Eintragungen

(Seite 3)

Erweiterungen

Anlage 4

(Originalgröße DIN A 6)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Schifferausweis

Klasse

Nr.

erteilt auf Grund der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956

vom

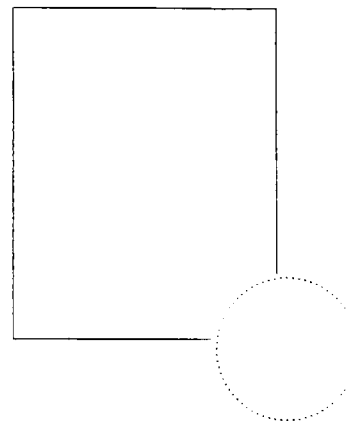
Wasser- und Schiffsamt

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Dienst-
stempel

(Seite 2)



.....
(Unterschrift)

Herr/Frau/Fräulein

(Vor- und Zuname)

geb. am

in

ist berechtigt,

Klasse I

{ Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft von weniger als 150 t Wasserverdrängung oder, wenn diese der Güterbeförderung dienen, von weniger als 150 t Tragfähigkeit,

Klasse II*)

{ Fahrgastschiffe von weniger als 15 t Wasserverdrängung, Motorgüterschiffe von weniger als 50 t Tragfähigkeit und weniger als 50 PSe Motorenleistung, auch wenn von ihnen aus Handel getrieben wird, Schlepper von weniger als 100 PSe Maschinenleistung, schwimmende Geräte mit eigener Triebkraft und weniger als 150 t Wasserverdrängung
auf der nachstehenden Strecke zu führen:

.....
*) Falls nicht zutreffend, streichen;
Klasse II schließt Klasse I ein.

(Seiten 3 und 4)

Raum für weitere Eintragungen

Anlage 5

(Originalgröße DIN A 6)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Fährführerschein

Nr.

erteilt auf Grund der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1956

vom

Wasser- und Schiffsamt

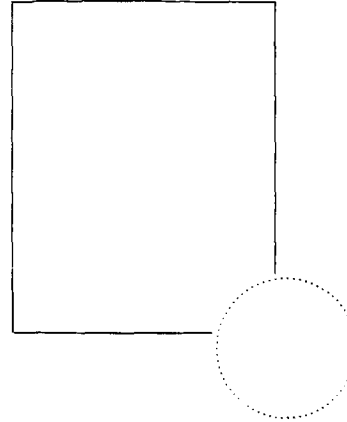
.....

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Dienst-
stempel

(Seite 2)



.....
(Unterschrift)

Herr/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname)

geb. am in

ist berechtigt, die nachstehenden Fahren

.....

.....
(Art, Größe, Maschinenleistung)

der Fähranstalt
zu führen.

Raum für weitere Eintragungen

Das Gesundheitsamt
Der Amtsarzt

Anlage 6

Amtsärztliches Zeugnis

Der — Die — durch ausgewiesene
— von Person bekannte —

(Vor- und Zuname)

geboren am in

wurde heute von mir auf Eignung zum Schiffsführer untersucht.

Die Untersuchung hatte folgendes Ergebnis:

1. Sehvermögen¹⁾

(0 bei völligem Fehlen der Sehkraft, sonst
Angabe in einem Dezimalbruch):

ohne Brille rechts links

mit der gewohnheitsmäßig getragenen
Brille rechts links

Es überschreitet

die Kurzsichtigkeit rechts-links 10,0 Meterlinsen
(Dioptrien)

die Übersichtigkeit rechts-links 6,0 Meterlinsen
(Dioptrien)

die einfache Stabsichtigkeit
(Astigmatismus) rechts-links 4,0 Meterlinsen
(Dioptrien).

Urteil: Sehvermögen ausreichend — nicht ausreichend.

2. Hörvermögen²⁾

Flüstersprache rechts m

links m

Umgangssprache rechts m

links m

Trommelfellbefund rechts links

Urteil: Hörvermögen ausreichend — nicht ausreichend.

Nichtzutreffendes streichen

1) Als ausreichend ist das Sehvermögen anzusehen, wenn die Sehschärfe auf dem besseren Auge mit oder ohne Brille mindestens 0,8 beträgt. Beträgt die Sehkraft auf dem anderen Auge 0,1 oder weniger oder fehlt dieses ganz, muß der — die — Untersuchte trotzdem ein plastisches Sehvermögen (Fähigkeit zum Schätzen der Entfernungen) besitzen; das Blickfeld des besseren Auges muß regelrecht sein. Liegt die Minderung der Sehkraft (bis auf 0,1 oder weniger) oder der Verlust des Auges noch kein volles Jahr zurück und ist das plastische Sehvermögen des — der — Untersuchten unzureichend, so ist die Untersuchung nach Ablauf des Jahres zu wiederholen.

Bei Brillenträgern darf auf dem besseren Auge die Kurzsichtigkeit 10,0, die Übersichtigkeit 6,0, die einfache Stabsichtigkeit (Astigmatismus) 4,0 Meterlinsen (Dioptrien) nicht überschreiten. In Zweifelsfällen ist eine Zusatzuntersuchung durch einen vom Amtsarzt zu benennenden Facharzt herbeizuführen.

Ein ausreichendes Sehvermögen darf nicht bescheinigt werden, wenn der — die — Untersuchte an einer voraussichtlich fortschreitenden Krankheit der für die Sehkraft wesentlichen Teile des Auges leidet, die mit Wahrscheinlichkeit in kurzer Zeit eine erhebliche Verminderung der Sehkraft erwarten läßt.

2) Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Flüstersprache von Untersuchten

bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres auf 3 m,

nach Vollendung des 25. Lebensjahres auf 2 m

beiderseits deutlich verstanden wird.

Bei Verdacht fortschreitender Schwerhörigkeit und in Zweifelsfällen soll zunächst das Gutachten eines vom Amtsarzt zu benennenden Facharztes eingeholt werden.

3. Farbenunterscheidungsvermögen ¹⁾

Die Farben rot, grün, gelb und blau werden — im Verfahren von — Ishihara — Stilling — bei Anwendung des Anomaloskops — mit Sicherheit — nicht mit Sicherheit — unterschieden.

4. Sonstige Eigenschaften

Liegen bei dem — der — Untersuchten Anzeichen für das Vorhandensein sonstiger Krankheiten oder liegen körperliche Mängel vor, die ihn — sie — als Schiffsführer ungeeignet erscheinen lassen?

.....
.....

Anzeichen welcher Krankheiten oder welcher körperlichen Mängel?

.....
.....

5. Bemerkungen**6. Gesamturteil**

Der Zustand des — der — Untersuchten läßt ihn — sie — als Schiffsführer geeignet — nicht geeignet — erscheinen.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

Amtsarzt

Nichtzutreffendes streichen

¹⁾ Das Farbenunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn die Tafeln Nr. 1, 10—16 und 22—25 von Ishihara (7., 9., 10. oder 11. Auflage) oder die Stillingschen Tafeln (20. Auflage) mit Ausnahme der Tafel 7 mit genügender Sicherheit gelesen werden können. In Zweifelsfällen ist der — die — Bewerber(in) durch einen vom Amtsarzt zu benennenden Facharzt unter Verwendung des Anomaloskops zu untersuchen.

Gebührenordnung

An Gebühren werden erhoben

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Prüfung zur Erteilung des Schifferpatents | 25,— DM |
| 2. für die Prüfung zur Erstreckung des Schifferpatents | 15,— DM |
| 3. für die Prüfung zur Erteilung des Schifferausweises oder des Führerscheins, ausgenommen für Fährnachen,
für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Schifferpatents | 10,— DM |
| 4. für die Beurkundung der Erweiterung oder Erstreckung des Schifferpatents,
für die Prüfung zur Erweiterung oder Erstreckung, die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Führerscheins, ausgenommen für Fährnachen | 8,— DM |
| 5. für die Prüfung zur Erteilung sowie für die Ausfertigung des Führerscheins für Fährnachen,
für die Beurkundung der Erweiterung und Erstreckung des Führerscheins,
für die Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Schifferausweises | 5,— DM |
| 6. für den Umtausch eines Befähigungsnachweises nach bisherigem Recht in ein Befähigungszeugnis dieser Verordnung | 2,— DM |

Siebenundsechzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Vom 16. Juni 1956.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 663) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Folgende Fußnoten mit den zugehörigen Fußnotenzeichen werden gestrichen:

1. In Randnummer 21 Ziffer 20 Buchstaben a und b die Fußnote*).
2. In Randnummer 27 Abs. 1 die Fußnote*).
3. In Randnummer 31 Abs. 1 die Fußnote**).
4. In Randnummer 32 Buchstabe a die Fußnote ††).
5. In Randnummer 32 vorletzter Absatz und in Randnummer 32/1 Abs. 2 die Fußnote*).
6. In Randnummer 35 Abs. 1 Buchstaben a und b die Fußnote**).

7. In Randnummer 38 Abs. 1 die Fußnote**).
8. In Randnummer 39 Abs. 1 Buchstabe a die Fußnote †).
9. In Randnummer 53 die Fußnote*).
10. In Randnummer 63 Abs. 1 Buchstabe b die Fußnote***).
11. In Randnummer 66 Abs. 1 die Fußnoten †) und ††).
12. In Randnummer 67 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und g die Fußnoten*), ×) und ××).
13. In Randnummer 70 Abs. 2 die Fußnote*).
14. In Randnummer 77 Buchstabe c die Fußnote*).
15. In Randnummer 81 Abs. 1 die Fußnote*).
16. In Randnummer 83 Abs. 2 Buchstabe a die Fußnote*).
17. In Randnummer 87 die Fußnote*).
18. In Randnummer 108 Buchstabe b die Fußnote*).
19. In Randnummer 110/1 Abs. 1 die Fußnoten †) und **).
20. In Randnummer 131 Ziffer 5 die Fußnote †).
21. In Randnummer 131 Ziffer 6 Buchstabe b die Fußnote*).

22. In Randnummer 143 Buchstaben a und b die Fußnote *).
 23. In Randnummer 147 die Fußnote *).
 24. In Randnummer 154 Buchstabe a die Fußnote f).
 25. In Randnummer 157 die Fußnote *).
 26. In Randnummer 188 Abs. 2 die Fußnote *).
 27. In Randnummer 303 Abs. 1 die Fußnote *).
 28. In Randnummer 311 Abs. 2 Buchstabe b die Fußnote *).
 29. In Randnummer 355 Abs. 1 Buchstabe c die Fußnote *).
 30. In Randnummer 356 Abs. 2 die Fußnote f).
 31. In Randnummer 357 Abs. 1 die Fußnote *).
 32. In Randnummer 363 Abs. 1 die Fußnote *).
 33. In Randnummer 403 Abs. 1 Buchstabe a die Fußnoten *) und **).
 34. In Randnummer 409 Abs. 2 Buchstabe b die Fußnote *).
 35. In Randnummer 411 die Fußnote f).
 36. In Randnummer 416 Buchstabe c die Fußnote ***).
 37. In Randnummer 418/1 Abs. 2 die Fußnote *).
 38. In Randnummer 506 Buchstabe b die Fußnoten *) und *).
 39. In Randnummer 516 Abs. 2 Buchstabe a die Fußnote *).
 40. In Randnummer 601 Ziffer 1 die Fußnote *).
 41. In Randnummer 609 Abs. 2 Buchstabe b die Fußnote *).
 42. In Randnummer 609 Abs. 5 Buchstabe a die Fußnote *).
2. In Randnummer 147 wird unter „Propan und Gasgemisch B, Propan-Butan-Gemische (Ziffer 6)“ folgende Bemerkung angefügt:
„Bem. Wegen der Füllung von Behälterwagengefäßen mit verflüssigten Treibgasen mit einem Gehalt von mindestens 25 v. H. Butan siehe Rn 157/1.“
 3. Nach Randnummer 157 wird folgende neue Randnummer 157/1 eingefügt:
„157/1 (1) Abweichend von Rn 147 darf die Füllung von Behälterwagengefäßen für verflüssigte, im wesentlichen aus Propan und Butan bestehende Treibgase [Propan-

Butan-Gemische; vgl. Rn 131, Ziffer 6 b)] mit einem Butangehalt von mindestens 25 vom Hundert 1 kg Flüssigkeit für 2,20 Liter Fassungsraum des Gefäßes nicht übersteigen.

(2) Die hiernach höchstzulässige Füllung ist an geeigneter Stelle des Behälterwagengefäßes mit dem Zusatz „Treibgas mit mindestens 25 vom Hundert Butan“ in haltbarer Farbaufschrift anzugeben. Die auf dem Behälterschild nach Rn 145 Abs. (1), Buchstabe e, angegebenen Gewichtsangaben bleiben unverändert.“

4. In Randnummer 355 Abs. 1 wird Buchstabe c wie folgt gefaßt:
 „c) Hüllen aus dichtem Gewebe oder starkem Papiergewebe.“
5. In Randnummer 363 Abs. 1 wird am Schluß des ersten Unterabsatzes angefügt:
 „Für Sägemehl sind auch offene Wagen ohne Decken zulässig, wenn die Ladung auf andere Weise, etwa durch übereinandergreifende Bretter oder Abfallhölzer, lückenlos zugedeckt ist.“
6. In Randnummer 409 Abs. 2 werden am Schluß des Buchstabens b der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und das Wort „oder“ sowie folgende Buchstaben c und d angefügt:
 „c) Papiersäcke aus mindestens drei Lagen — kein Sack darf schwerer sein als 20 kg — oder
 d) doppelte Papiersäcke; die inneren Säcke müssen aus zwei Lagen bestehen und sind in größere, aus vier Lagen bestehende Papiersäcke einzusetzen. Ein solches Versandstück darf nicht schwerer sein als 60 kg.

In den Fällen unter c) und d) müssen jeder Sendung leere Säcke im Verhältnis von 1 zu 20 des arsenhaltigen Stoffes beigegeben werden; diese leeren Säcke sind zur Aufnahme des Stoffes bestimmt, der aus den etwa während der Beförderung beschädigten Säcken ausrinnen könnte.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

Bonn, den 16. Juni 1956.

Der Bundesminister für Verkehr
Seehoß

**Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe.**

Vom 26. Mai 1956.

Die französische Regierung hat das in London am 5. Juli 1930 unterzeichnete Internationale Übereinkommen über den Freibord der Kauffahrteischiffe (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 707) nebst Ergänzung vom 23. August 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 907) mit Wirkung vom 28. Februar 1956 auf die französischen überseeischen Gebiete ausgedehnt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 327).

Bonn, den 26. Mai 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien
über gewisse Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes
und des Urheberrechts.**

Vom 11. Juni 1956.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1955 über das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 21. Juli 1954 über gewisse Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts (Bundesgesetzbl. II S. 89) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen auf Grund des am 28. Mai 1956 in Bonn erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel 10 Abs. 2 am 29. Mai 1956 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 11. Juni 1956.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger